



Bergheim Mühlenrahmede gGmbH
Erholungs- und Tagungsstätte
Kalkofenweg 32
58762 Altena
☎ 02352-50120

Allgemeine Buchungsbedingungen

1. Vertragsschluss eines Belegungsvertrages

Mit der Buchung wird dem Bergheim Mühlenrahmede der Abschluss eines Beherbergungsvertrags aufgrund der in der aktuellen Preisliste genannten Leistungsbeschreibung und Preise unter Einbeziehung dieser Buchungsbedingungen verbindlich angeboten.

Eine Anmeldung ist nur schriftlich möglich

Der Vertragsabschluss kommt mit der schriftlichen Bestätigung des Bergheims zustande. Diese kann von dem Eingang einer Anzahlung abhängig sein, wenn dies im Angebot vorgesehen ist.

2. Teilnahmebeschränkung

Das Bergheim kann grundsätzlich von Jedem gebucht werden. Anmeldungen werden in der Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigt. Ein Rechtsanspruch auf eine Buchung besteht nicht.

3. Preise

Die aktuellen Konditionen können jederzeit auf unserer Homepage oder auf der aktuellen Preisliste eingesehen werden.

Die vereinbarten Preise schließen die jeweilige gesetzliche Mehrwertsteuer ein. Erhöht sich der Mehrwertsteuersatz zum Tage der Leistungserbringung, so ändern sich die jeweils vereinbarten Preise entsprechend.

4. Pflichten des Veranstalters

Der Umfang der vereinbarten Leistungen, sowie der beiderseitigen Rechte und Pflichten, ergibt sich aus dem Belegungsvertrag mit Anmeldebogen und eventuell ergänzenden schriftlichen Absprachen sowie diesen Bedingungen.

Dem Veranstalter bzw. den Leitenden und Betreuenden der Veranstaltung obliegt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen die Aufsichtspflicht über die minderjährigen Teilnehmenden. Dem/der Anmeldenden ist bekannt, dass hier wenn möglich schon vorab eine genaue Kenntnis etwaiger besonderer Umstände (z. B. Krankheiten, Notwendigkeit einer Medikamenteneinnahme, spezielle Ernährungsbedürfnisse) der Teilnehmenden erforderlich ist; er/sie verpflichtet sich daher, dem Bergheim diese Information im Bedarfsfall mitzuteilen.

Das Bergheim kann nach Vertragsabschluss Änderungen und Abweichungen von einzelnen Leistungen oder Pflichten vornehmen, wenn diese nicht erheblich sind, den Gesamtzuschnitt der Veranstaltung nicht beeinträchtigen oder sonst für den Teilnehmer/die Teilnehmerin zumutbar sind. Im Falle der erheblichen Änderung einer wesentlichen Leistung oder einer Erhöhung des Reisepreises um mehr als 8 % hat das Bergheim dem Veranstalter unverzüglich, spätestens jedoch 21 Tage vor Reiseantritt, davon in Kenntnis zu setzen; spätere Änderungen sind nicht zulässig.

Der Veranstalter ist dann berechtigt, unentgeltlich vom Buchungsvertrag zurückzutreten und hat das Recht, unverzüglich nach der Erklärung des Bergheimes dieses geltend zu machen.



Bergheim Mühlenrahmede gGmbH
Erholungs- und Tagungsstätte
Kalkofenweg 32
58762 Altena
☎ 02352-50120

Ebenfalls kann der Veranstalter eine Senkung des Buchungspreises verlangen, wenn die vorgenannten Kosten, Steuern, Abgaben oder Wechselkurse zu niedrigeren Kosten für das Bergheim führen. Hat der Veranstalter mehr als den hiernach geschuldeten Betrag bezahlt, ist der Mehrbetrag vom Bergheim zu erstatten. Entstandene Verwaltungsausgaben können vom Erstattungsbetrag abgezogen werden; diese sind dem Veranstalter auf Verlangen nachzuweisen.

Leistungs- und Preisänderungen sind dem/der Anmeldenden auf einem dauerhaften Datenträger klar und verständlich mitzuteilen.

5. Rücktritt des Veranstalters / Buchenden

Der Veranstalter kann jederzeit vor Beginn der Veranstaltung vom Reisevertrag zurücktreten.

Ein Reiserücktritt durch den Veranstalter erfolgt durch schriftliche Erklärung oder Nichterscheinen zur gebuchten Veranstaltung. Tritt der Veranstalter vom Buchungsvertrag zurück oder tritt er die Veranstaltung nicht an, so kann das Bergheim Ersatz für die getroffenen Vorkehrungen und für seine Aufwendungen fordern.

Maßgeblich für die Berechnung des Ersatzes sind die Konditionen der aktuellen Preisliste unter Abzug der ersparten Aufwendungen und etwaiger anderweitiger Verwendungen der Leistungen.

Der Veranstalter kann diesen Anspruch entsprechend der nachfolgenden Gliederung pauschalieren:

- ab 26 Wochen bis 12 Wochen vor Veranstaltungsbeginn 10 % des Gesamtpreises
- bis 6 Wochen vor Veranstaltungsbeginn 25 % des Gesamtpreises
- bis 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn 60 % des Gesamtpreises
- bis 3 Tage vor Veranstaltungsbeginn 80 % des Gesamtpreises
- ab dem 3. Tag vor Reiseantritt oder bei Nichterscheinen 100 % des Gesamtpreises.

Sollten nachweisbar Mehrkosten angefallen sein, so können diese ebenfalls berechnet werden.

In jedem Fall bleibt es dem Veranstalter unbenommen, den Nachweis zu führen, dass dem Bergheim keine oder geringere Kosten entstanden sind, ansonsten ist der Buchungsbetrag in voller Höhe zu leisten.

6. Rücktritt des Bergheims

Das Bergheim kann vom Buchungsvertrag zurücktreten

- a) wenn der/die Anmeldende die Teilnahmeinformation ungeachtet der ihm/ihr hierfür gesetzten Frist und einer schriftlichen Nachfrist von mindestens einer Woche nicht einreicht.
- b) bis eine Woche nach Erhalt der Veranstalterinformation, wenn für ihn erkennbar ist, dass – etwa aus medizinischen, gesundheitlichen oder pädagogischen Gründen oder aus solchen der Aufsichtsführung – die Veranstaltung mit einem nicht vertretbaren Risiko für die betreffenden Teilnehmer/die betreffende Teilnehmerin, die anderen Gäste /Veranstaltungen oder das Bergheim / Personal verbunden ist.
- c) wenn der Veranstalter seine vertraglichen Pflichten nicht einhält, insbesondere der Preis nicht fristgerecht (Anzahlung und Restzahlung) bezahlt wird, wenn dies im Voraus vereinbart wurde.
- d) beim Bekanntwerden für die Aufsichtsführung oder die Durchführung der Veranstaltung wesentlicher persönlicher Umstände des Veranstalters nach Abschluss des Buchungsvertrags, wenn durch diese eine geordnete oder sichere Durchführung der Veranstaltung oder die anderen Gäste nicht gewährleistet ist.



Bergheim Mühlenrahmede gGmbH
Erholungs- und Tagungsstätte
Kalkofenweg 32
58762 Altena
☎ 02352-50120

7. Aufsicht

Die Aufsichtspflicht für Minderjährige übernimmt der Veranstalter.

8. Verhalten während der Veranstaltung

Das Bergheim gestaltet den Veranstaltungsort entsprechend der Richtlinien der Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten mit christlichen Inhalten und Lebensformen. Die Veranstalter verzichten deswegen auf die Mitnahme und den Konsum von Alkohol, Nikotin und anderen Rauschmitteln und auf die Vornahme von sexuellen Handlungen.

9. Pflichtverletzung

Verletzt der Veranstalter seine vertraglichen Pflichten und/oder werden Anordnungen nicht befolgt, kann es zum Ausschluss einzelner Personen oder der Veranstaltung durch die Bergheimleitung kommen. Das Bergheim ist berechtigt, den Vertrag zu kündigen und Schadensersatz zu fordern. Bei Minderjährigen haften die Sorgeberechtigten.

Im Falle eines Ausschlusses von der Veranstaltung obliegt es den Sorgeberechtigten, den Minderjährigen/die Minderjährige zeitnah und auf eigene Kosten von der Veranstaltung abzuholen; dies hat innerhalb einer Zeitspanne von 24 Stunden nach Ausschluss zu erfolgen.

10. Verwahrung

Nicht erwünschte oder gefährliche Gegenstände können vom Bergheim für die Zeit der Veranstaltung in Verwahrung genommen werden.

11. Haftung

Das Bergheim haftet mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns für seine Verpflichtungen aus dem Buchungsvertrag. Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz sind ausgeschlossen. Hiervon ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wenn das Bergheim die Pflichtverletzung zu vertreten hat, ferner sonstige Schäden die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Bergheims beruhen und Schäden, die auf einer vorsätzlich oder grob fahrlässigen Verletzung von vertragstypischen Pflichten des Bergheims beruhen. Sollten Störungen oder Mängel an den Leistungen des Bergheims auftreten, wird das Bergheim bei Kenntnis oder auf unverzügliche Rüge des Kunden bemüht sein, für Abhilfe zu sorgen. Der Kunde ist verpflichtet, dass ihm Zumutbare beizutragen, um die Störung zu beheben und einen möglichen Schaden gering zu halten. Ist die Störung/der Mangel dem Hotel nicht bekannt und hat der Gast dies nicht rechtzeitig bzw. gar nicht angezeigt, so steht dem Gast kein Schadensersatzanspruch zu.

Für Beschädigungen oder übermäßige Verschmutzungen im Haus, in den Zimmern oder auf dem Gelände durch den Veranstalter oder seiner Teilnehmer haftet dieser gesamtschuldnerisch. Bei Begleichung des entstandenen Schadens durch eine Versicherung trägt der Veranstalter die Kosten der Differenz bis zum vollen Betrag des Schadens, die durch Abzüge, etc. entstehen, im vollen Umfang.

Soweit ein Stellplatz auf einem Bergheimparkplatz, genutzt wird, kommt dadurch kein Verwahrungsvertrag zustande. Bei Abhandenkommen oder Beschädigung auf dem Bergheimgrundstück abgestellter oder rangierter Kraftfahrzeuge und deren Inhalte haftet das Bergheim nicht.

Für abhandengekommene Gegenstände und Wertsachen übernimmt das Bergheim keine Haftung.

Vermittelt das Bergheim im Rahmen der Veranstaltung Fremdleistungen, haftet es für die Durchführung der Fremdleistung nicht selbst, soweit auf die Vermittlung von Fremdleistungen hingewiesen wurde.

Zurückgebliebene Sachen werden nur auf Verlangen, Risiko und Kosten des Kunden / Gastes nachgesandt. Das Bergheim bewahrt die Sachen drei Monate auf, danach werden sie gespendet oder entsorgt.



Bergheim Mühlenrahmede gGmbH
Erholungs- und Tagungsstätte
Kalkofenweg 32
58762 Altena
☎ 02352-50120

12. Datenschutz

Das Bergheim darf personenbezogene Daten erheben und verarbeiten, soweit dies für die Durchführung der Veranstaltung erforderlich ist. Die Daten sind nach Beendigung der Veranstaltung zu löschen, soweit nicht wegen gesetzlicher Vorschriften eine weitere Aufbewahrung erforderlich ist.

Mit der Buchung im Bergheim erklärt der Veranstalter freiwillig sein Einverständnis, dass Fotos oder Filmaufnahmen von der Veranstaltung und den Teilnehmern unentgeltlich angefertigt werden dürfen. Die Fotos oder Filmaufnahmen dürfen zeitlich, räumlich, sachlich und inhaltlich für die Öffentlichkeitsarbeit des Bergheims unbeschränkt verwendet werden. Gleichzeitig sichert der Veranstalter zu, dass die auf diesen Fotos oder Filmaufnahmen abgebildeten Personen mit einer Veröffentlichung ebenfalls einverstanden sind und insoweit keine Einwände gegen die Verwendung erheben werden. Andernfalls wird dem Bergheim vom Veranstalter, vor Beginn der Veranstaltung, schriftlich ein einzelnes Personen betreffendes oder generelles Nichteinverständnis mitgeteilt.

13. Versicherungen

Es wird dringend eine Haftpflicht- sowie eine Reiserücktrittsversicherung empfohlen.